



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 2/2015

Berlin, 15. Januar 2015

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Schwerpunkte der lettischen Ratspräsidentschaft in den Bereichen Handelspolitik und Produktsicherheit

1.2. Weiterhin präferenzierte Einfuhr von Waren aus Ecuador möglich

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

2.1. Neue Durchführungsverordnung zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

3.1. Abkommen zwischen der EU und Kanada über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Sicherheit der Lieferkette

AVE-Rundschreiben 2/2015

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Schwerpunkte der lettischen Ratspräsidentschaft in den Bereichen Handelspolitik und Produktsicherheit

Am 1. Januar 2015 hat Lettland den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft von Italien für ein halbes Jahr übernommen. Eine wichtige Aufgabe der EU-Ratspräsidentschaft ist es, für die Dauer des Vorsitzes die politischen Prioritäten zu definieren.

Das Programm stellt stark auf das multilaterale Handelssystem und plurilaterale Verhandlungen wie TISA (Dienstleistungen) und ITA (Güter der Informationstechnologie) ab. Darüber hinaus wird es prioritär darum gehen, die laufenden Handelsverhandlungen mit den USA, Japan und Vietnam voranzutreiben und den Implementierungsprozess für die Freihandelsabkommen mit Georgien, Moldau und der Ukraine zu unterstützen. Die längst überfällige Modernisierung der EU-Handelsschutzinstrumente steht hingegen nicht auf dem Programm Lettlands.

Was die Produktsicherheit betrifft, so greift die lettische Präsidentschaft erneut die Vorschläge über die Sicherheit für Verbraucherprodukte und über das Marktüberwachungspaket auf. Lettland möchte Einvernehmen über beide Vorschläge erzielen, nachdem das Paket über ein Jahr lang aufgrund der mangelnden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten blockiert ist. Die AVE hatte sich stets gegen diese Vorschläge gewandt, die für den Handel mit steigenden Kosten und unnötigem bürokratischem Aufwand verbunden wären. Dies betrifft insbesondere die Einführung einer obligatorischen Ursprungskennzeichnung.

AVE und FTA werden eng mit der lettischen Vertretung in Brüssel und dem Ministerrat zusammenarbeiten, um zu verhindern, dass unerwünschte Gesetzgebungsvorhaben eine schwer zu stoppende Eigendynamik entwickeln.

Dr. Pierre Gröning

1.2. Weiterhin präferenzierte Einfuhr von Waren aus Ecuador möglich

[↑ TOP](#)

Bereits im zweiten Beitrag unseres Rundschreibens 20/2014 hatten wir Sie darüber informiert, dass u.a. Ecuador als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie ab 1. Januar 2015 keine Zollpräferenzen mehr erhält.

Erfreulicherweise sieht jedoch das im Juni 2012 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der EU einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits vor, dass andere Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft diesem Übereinkommen beitreten können. Ecuador hat diese Chance

AVE-Rundschreiben 2/2015

genutzt und nach erfolgreichen Verhandlungen mit der EU am 12. Dezember 2014 ein Protokoll über den Beitritt dieses Landes zu dem Übereinkommen mit Kolumbien und Peru unterzeichnet.

Diese Interimslösung sieht vor, dass in der EU vom 1. Januar 2015 ab Zölle in der Höhe angewandt werden, die am 12. Dezember 2014 für Waren mit Ursprung in Ecuador galten. Faktisch ändert sich also nichts. Einzelheiten sind der Verordnung (EU) Nr. 1384/2014 zu entnehmen, die im Amtsblatt der EU L 272 vom 30.12.2014 veröffentlicht ist.

Stefan Wengler

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

[↑ TOP](#)

2.1. Neue Durchführungsverordnung zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

Die EU-Kommission hat erneut eine Einreihungsverordnung erlassen, mit der die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) in der Union sichergestellt werden soll.

Bei der betreffenden Ware handelt es sich um ein elektronisches Gerät (so genannter MEDIA-Server), das von Fernseh- oder Internetfernsehanbietern zum Vertrieb von Multimediaprodukten an die Verbraucher verwendet wird. AVE-Mitglieder sind somit allenfalls indirekt von der Entscheidung betroffen, das Gerät in den KN-Code 85256000 (Zollfreiheit!) einzureihen.

Stefan Wengler

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

[↑ TOP](#)

3.1. Abkommen zwischen der EU und Kanada über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Sicherheit der Lieferkette

Das zwischen der EU und Kanada geschlossene Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette wird ab sofort angewandt.

Vorrangiges Ziel des Abkommens ist es, die zollrelevanten Aspekte bei der Sicherung der Logistikkette im Handel zwischen der EU und Kanada zu stärken und gleichzeitig den rechtmäßigen Handel zu erleichtern. Darüber hinaus geht es vor allem um die gegenseitige

AVE-Rundschreiben 2/2015

Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards und Sicherheitskontrollen.

Das Abkommen ist abgedruckt im Amtsblatt der EU L 367 vom 23.12.2014.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)